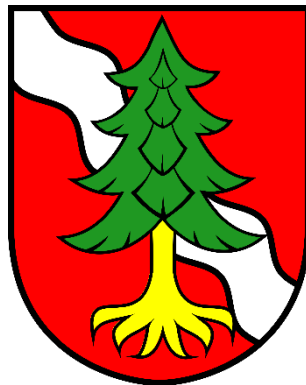


Reglement

über die

Auflösung der Neubewertungsreserve

Einwohnergemeinde Eriz



Reglement über die Auflösung der Neubewertungsreserve

Reglement gestützt auf Art. T2-3 Abs. 2 Ziff. 7 der Gemeindeverordnung (GV) vom 16. Dezember 1998¹.

Zweck	Art. 1 Das Reglement regelt die Auflösung der Neubewertungsreserve (Konto 29600.01) ab dem sechsten Jahr nach Einführung von HRM2 in Abweichung von Art. T2-3 Abs. 2 Ziff. 6 GV in der Gemeinde Eriz.
Auflösung der Neubewertungsreserve	Art. 2 Die Neubewertungsreserve wird über 10 Jahre linear aufgelöst
Auflösung der Neubewertungsreserve	Art. 3 Entnahmen aus der Neubewertungsreserve sind nur im Umfang von Artikel 81a Abs. 2 GV nach Aufbrauchen der Schwankungsreserve gestattet (Art. T2-3 Abs. 2 Ziff. 3 Best. b GV)
Inkrafttreten	Art. 4 Dieses Reglement tritt am 1.1.2021 in Kraft.

Die Gemeindeversammlung vom 21.8.2020 hat dieses Reglement beschlossen.
Eriz, 21. August 2020

Der Präsident

Die Sekretärin

Daniel Kropf

Charlotte Küenzi

Auflagenzeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 23. Juli bis 21. August 2020 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr.30 vom 23. Juli 2020 bekannt.

Eriz, 21. August 2020

Die Sekretärin

Charlotte Küenzi